

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen ¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie M LAR) Fassung 10.2.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016) Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen neu	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen ¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) Stand: 17.11.2005 Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen alt	Veränderung
---	---	---

Inhalt 1 Geltungsbereich 2 Begriffe 2.1 Leitungsanlagen 2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten 2.3 Medien 3 Leitungsanlagen in Rettungswegen 3.1 Grundlegende Anforderungen 3.2 Elektrische Leitungsanlagen 3.3 Rohrleitungsanlagen für nicht-brennbare Medien 3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien 3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle 4 Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken) 4.1 Grundlegende Anforderungen 4.2 Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände 4.3 Erleichterungen für einzelne Leitungen 5 Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall 5.1 Grundlegende Anforderungen 5.2 Funktionserhalt 5.3 Dauer des Funktionserhalts	Inhalt: 1 Geltungsbereich 2 Begriffe 2.1 Leitungsanlagen 2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten 2.3 Medien 3 Leitungsanlagen in Rettungswegen 3.1 Grundlegende Anforderungen 3.2 Elektrische Leitungsanlagen 3.3 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien 3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien 3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle 4 Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken) 4.1 Grundlegende Anforderungen 4.2 Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände 4.3 Erleichterungen für einzelne Leitungen 5 Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall 5.1 Grundlegende Anforderungen 5.2 Funktionserhalt 5.3 Dauer des Funktionserhaltes	Redaktionelle Änderung
¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)	¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet	

<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie M LAR) Fassung 10.2.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016) Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen neu</p>	<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) Stand: 17.11.2005 Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen alt</p>	<p style="text-align: right;">Veränderung</p>
---	---	--

<p>1. Geltungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren ausgenommen in offenen Gängen vor Außenwänden, b) die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken), c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall. <p>Für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Vorräume und Sicherheitsschleusen gilt die Richtlinie entsprechend.</p> <p>Sie gilt nicht für Lüftungs- und Warmluftheizungsanlagen. Für Lüftungsanlagen ist die Musterrichtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) zu beachten. Die Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHHolzR) bleibt unberührt.</p>	<p>1. Geltungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren ausgenommen in offenen Gängen vor Außenwänden, b) die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken), c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall. <p>Sie gilt nicht für Lüftungs- und Warmluftheizungsanlagen. Für Lüftungsanlagen ist die Musterrichtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) zu beachten. Die Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHHolzR) bleibt unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Anmerkungen.</p> <p>Vervollständigung der Gültigkeit für Vorräume und Sicherheitsschleusen</p>
<p>2 Begriffe</p> <p>2.1 Leitungsanlagen sind Anlagen aus Leitungen, insbesondere aus elektrischen Leitungen oder Rohrleitungen, sowie aus den zugehörigen Armaturen, Hausanschlusseinrichtungen, Messeinrichtungen, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Netzgeräten, Verteilern und Dämmstoffen für die Leitungen. Zu den Leitungen gehören deren Befestigungen und Beschichtungen. Lichtwellenleiter-Kabel und elektrische Kabel gelten als elektrische Leitungen.</p> <p>2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind Leitungen, die die Prüfanforderungen nach DIN 4102 -1:1998-05 in Verbindung mit DIN 4102-16:1998-05 Baustoffklasse B1 (schwerentflammbare Baustoffe), auch in Verbindung mit einer Beschichtung, erfüllen und eine nur geringe Rauchentwicklung aufweisen oder hierzu europäisch gleichwertig klassifiziert sind.</p>	<p>2 Begriffe</p> <p>2.1 Leitungsanlagen sind Anlagen aus Leitungen, insbesondere aus elektrischen Leitungen oder Rohrleitungen, sowie aus den zugehörigen Armaturen, Hausanschlusseinrichtungen, Messeinrichtungen, Steuer- Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Netzgeräten, Verteilern und Dämmstoffen für die Leitungen. Zu den Leitungen gehören deren Befestigungen und Beschichtungen. Lichtwellenleiter-Kabel und elektrische Kabel gelten als elektrische Leitungen.</p> <p>2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind Leitungen, die die Prüfanforderungen nach DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit DIN 4102- 16:1998-05 Baustoffklasse B 1 (schwerentflammbare Baustoffe), auch in Verbindung mit einer Beschichtung, erfüllen und eine nur geringe Rauchentwicklung aufweisen.</p>	<p>Hinweis auf europäische Klassifizierungen.</p>

<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie M LAR) Fassung 10.2.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016) Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen neu</p>	<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) Stand: 17.11.2005 Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen alt</p>	Veränderung
---	---	---

<p>2.3 Medien im Sinne dieser Richtlinie sind Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase und Stäube.</p>	<p>2.3 Medien im Sinne dieser Richtlinie sind Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase und Stäube.</p>	
<p>3 Leitungsanlagen in Rettungswegen</p> <p>3.1 Grundlesende Anforderungen</p> <p>3.1.1 Gemäß S 40 Abs. 2 MBO sind Leitungsanlagen in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) notwendigen Treppenträumen gemäß S 35 Abs.1 MBO, b) Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie gemäß S 35 Abs. 3 Satz 2 MBO und c) notwendigen Fluren gemäß S 36 Abs. 1 MBO <p>nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</p> <p>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leitungsanlagen in diesen Räumen den Anforderungen der Abschnitte 3.1.2 bis 3.5.6 entsprechen.</p> <p>Dabei gelten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Vorräume und Sicherheitsschleusen die Anforderungen wie an notwendige Treppenträume.</p> <p>3.1.2 Leitungsanlagen dürfen in tragende, aussteifende oderraumabschließende Bauteile sowie in Bauteile von Installationsschächten und -kanälen nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit erhalten bleibt</p> <p>3.1.3 In Sicherheitstreppenträumen gemäß S 33 Abs.2 Satz 3 MBO und in Räumen zwischen Sicherheitstreppenträumen und Ausgängen ins Freie sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen.</p>	<p>3 Leitungsanlagen in Rettungswegen</p> <p>3.1 Grundlegende Anforderungen</p> <p>3.1.1 Gemäß § 40 Abs. 2 MBO sind Leitungsanlagen in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) notwendigen Treppenträumen gemäß § 35 Abs. 1 MBO, b) Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie gemäß § 35 Abs. 3 Satz3 MBO und c) notwendigen Fluren gemäß § 36 Abs. 1 MBO <p>nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</p> <p>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leitungsanlagen in diesen Räumen den Anforderungen der Abschnitte 3.1.2 bis 3.5.6 entsprechen.</p> <p>3.1.2 Leitungsanlagen dürfen in tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile sowie in Bauteile von Installationsschächten und -kanälen nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit erhalten bleibt.</p> <p>3.1.3 In Sicherheitstreppenträumen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO und in Räumen zwischen Sicherheitstreppenträumen und Ausgängen ins Freie sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen.</p>	Vervollständigung der Gültigkeit für Vorräume und Sicherheitsschleusen
<p>3.2 Elektrische Leitungsanlagen</p> <p>3.2.1 Elektrische Leitungen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einzeln oder nebeneinander angeordnet voll eingeputzt, b) in Schlitzen von massiven Bauteilen, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden, 	<p>3.2 Elektrische Leitungsanlagen</p> <p>3.2.1 Elektrische Leitungen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einzeln oder nebeneinander angeordnet voll eingeputzt, b) in Schlitzen von massiven Bauteilen, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden, 	

<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie M LAR) Fassung 10.2.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016) Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen neu</p>	<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) Stand: 17.11.2005 Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen alt</p>	Veränderung
---	---	---

<p>c) innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wänden in Leichtbauweise, jedoch nur Leitungen, die ausschließlich der Versorgung der in und an der Wand befindlichen elektrischen Betriebsmitteln dienen, d) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5, e) über Unterdecken nach Abschnitt 3.5, f) in Unterflurkanälen nach Abschnitt 3.5 oder g) in Systemböden (siehe hierzu die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden) verlegt werden.</p> <p>Sie dürfen offen verlegt werden, wenn sie</p> <p>a) nichtbrennbar sind (z.B. Leitungen nach DIN EN 60702-1(VDE 0284Teil1):2002-11), b) ausschließlich der Versorgung der Räume und Flure nach Abschnitt 3.1.1 dienen oder c) Leitungen mit verbessertem Brandverhalten in notwendigen Fluren von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils 200 m² nicht überschreiten und die keine Sonderbauten sind.</p> <p>Außerdem dürfen in notwendigen Fluren einzelne kurze Stichleitungen offen verlegt werden. Werden für die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanäle oder -rohre (siehe DIN EN 50085-1(VDE0604 Teil 1):2014-5) verwendet, so müssen diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p> <p>3.2.2 Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber</p> <p>a) notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen mit umlaufender Dichtung zu verschließen; b) notwendigen Fluren durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu verschließen.</p>	<p>c) innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wänden in Leichtbauweise, jedoch nur Leitungen, die ausschließlich der Versorgung der in und an der Wand befindlichen elektrischen Betriebsmitteln dienen, d) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5, e) über Unterdecken nach Abschnitt 3.5, f) in Unterflurkanälen nach Abschnitt 3.5 oder g) in Systemböden (siehe hierzu die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden)verlegt werden.</p> <p>Sie dürfen offen verlegt werden, wenn sie</p> <p>a) nichtbrennbar sind (z.B. Leitungen nach DIN EN 60702-1(VDE 0284 Teil 1):2002-11), b) ausschließlich der Versorgung der Räume und Flure nach Abschnitt 3.1.1 dienen oder c) Leitungen mit verbessertem Brandverhalten in notwendigen Fluren von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils 200 m² nicht überschreiten und die keine Sonderbauten sind.</p> <p>Außerdem dürfen in notwendigen Fluren einzelne kurze Stichleitungen offen verlegt werden. Werden für die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanäle oder -rohre (siehe DIN EN 50085-1 (VDE 0604 Teil 1):1998-04 und DIN EN 50086-1 (VDE 0605 Teil 1):1994-05) verwendet, so müssen diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen</p> <p>3.2.2 Messeinrichtungen und Verteiler Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber</p> <p>a) notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse mit umlaufender Dichtung zu verschließen; b) notwendigen Fluren durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu verschließen.</p>	Anpassung
--	---	------------------------

<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie M LAR) Fassung 10.2.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016) Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen neu</p>	<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) Stand: 17.11.2005 Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen alt</p>	Veränderung
---	---	---

<p>3.3 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien</p> <p>3.3.1 Die Rohrleitungsanlagen einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen - auch mit brennbaren Dichtungs- und Verbindungsmitteln und mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke - dürfen offen verlegt werden.</p> <p>3.3.2 Die Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbaren Dämmstoffen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in Schlitzen von massiven Wänden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden, b) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5, c) über Unterdecken nach Abschnitt 3.5, d) in Unterflurkanälen nach Abschnitt 3.5 oder e) in Systemböden verlegt werden. <p>3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien</p> <p>3.4.1 Die Rohrleitungsanlagen müssen einschließlich ihrer Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für deren Dichtungs- und Verbindungsmittel, b) für Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke, c) für Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke bei Rohrleitungsanlagen, die nach Abschnitt 3.4.2 Satz 1 verlegt sind. <p>3.4.2 Die Rohrleitungsanlagen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einzeln mit mindestens 15 mm Putzüberdeckung voll eingeputzt oder b) in Installationsschächten oder -kanälen nach Abschnitt 3.5.1 i. V. m.3.5.5 verlegt werden. <p>Sie dürfen in notwendigen Fluren auch offen verlegt werden. Dichtungen von Rohrverbindungen müssen wärmebeständig sein.</p> <p>3.4.3 Gaszähler sind in notwendigen Treppenträumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie nicht zulässig.</p>	<p>3.3 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien</p> <p>3.3.1 Die Rohrleitungsanlagen einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen – auch mit brennbaren Dichtungs- und Verbindungsmitteln und mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke - dürfen offen verlegt werden.</p> <p>3.3.2 Die Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbaren Dämmstoffen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in Schlitzen von massiven Wänden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden, b) in Installationsschächten und -kanälen nach Abschnitt 3.5, c) über Unterdecken nach Abschnitt 3.5, d) in Unterflurkanälen nach Abschnitt 3.5 oder e) in Systemböden verlegt werden. <p>3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien</p> <p>3.4.1 Die Rohrleitungsanlagen müssen einschließlich ihrer Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für deren Dichtungs- und Verbindungsmittel, b) für Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke, c) für Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke bei Rohrleitungsanlagen, die nach Abschnitt 3.4.2 Satz 1 verlegt sind. <p>3.4.2 Die Rohrleitungsanlagen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einzeln mit mindestens 15 mm Putzüberdeckung voll eingeputzt oder b) in Installationsschächten oder –kanälen nach Abschnitt 3.5.1 in Verbindung mit 3.5.5 verlegt werden. <p>Sie dürfen in notwendigen Fluren auch offen verlegt werden. Dichtungen von Rohrverbindungen müssen wärmebeständig sein.</p> <p>3.4.3 Gaszähler sind in notwendigen Treppenträumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie nicht zulässig.</p>	
---	---	--

<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie M LAR) Fassung 10.2.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016) Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen neu</p>	<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) Stand: 17.11.2005 Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen alt</p>	<p style="text-align: right;">Veränderung</p>
--	--	--

<p>Gaszähler müssen in notwendigen Fluren</p> <ol style="list-style-type: none"> a) thermisch erhöht belastbar sein, b) durch eine thermisch auslösende Absperreinrichtung geschützt sein oder c) durch mindestens feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sein; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit mindestens feuerbeständigen Abschlüssen zu verschließen; die Abschlüsse müssen mit umlaufenden Dichtungen versehen sein. 	<p>Gaszähler müssen in notwendigen Fluren</p> <ol style="list-style-type: none"> a) thermisch erhöht belastbar sein, b) durch eine thermisch auslösende Absperreinrichtung geschützt sein oder c) durch mindestens feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sein; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit mindestens feuerbeständigen Abschlüssen zu verschließen; die Abschlüsse müssen mit umlaufenden Dichtungen versehen sein. 	
<p><u>3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle</u></p> <p>3.5.1 Installationsschächte und -kanäle müssen - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entspricht. Die Abschlüsse müssen umlaufend dicht schließen. Die Befestigung der Installationsschächte und -kanäle ist mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln auszuführen.</p> <p>3.5.2 Abweichend von Abschnitt 3.5.1, Satz 1, genügen in notwendigen Fluren Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, und Installationskanäle einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen, die mindestens feuerhemmend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p> <p>3.5.3 Unterdecken müssen - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten in notwendigen Fluren mindestens feuerhemmend sein und in notwendigen Treppenträumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie mindestens der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken entsprechen. Die Abschlüsse müssen umlaufend dicht schließen. Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der im Bereich zwischen den Geschossdecken und Unterdecken verlegten Leitungen sind zu beachten.</p> <p>3.5.4 In notwendigen Fluren von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils 200 m² nicht überschreiten und die</p>	<p><u>3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle</u></p> <p>3.5.1 Installationsschächte und -kanäle müssen - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entspricht. Die Abschlüsse müssen mit einer umlaufenden Dichtung dicht schließen. Die Befestigung der Installationsschächte und –kanäle ist mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln auszuführen.</p> <p>3.5.2 Abweichend von Abschnitt 3.5.1 genügen in notwendigen Fluren Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken und Installationskanäle (einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen), die mindestens feuerhemmend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p> <p>3.5.3 Unterdecken müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten in notwendigen Fluren mindestens feuerhemmend sein und in notwendigen Treppenträumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie mindestens der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken entsprechen.</p> <p>Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der im Bereich zwischen den Geschossdecken und Unterdecken verlegten Leitungen sind zu beachten.</p> <p>3.5.4 In notwendigen Fluren von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils 200 m² nicht überschreiten und die</p>	<p>Hinweis auf dicht schließen</p> <p>Hinweis auf umlaufend dicht schließen</p>

<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie M LAR) Fassung 10.2.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016) Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen neu</p>	<p>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen¹ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) Stand: 17.11.2005 Kapitel 1, 2 u. 3 Inhalt, Geltungsbereich, Begriffe, Leitungsanlagen in Rettungswegen alt</p>	Veränderung
---	---	--------------------

<p>keine Sonderbauten sind, brauchen Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken (einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen) nur aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu bestehen. Einbauten, wie Leuchten und Lautsprecher, bleiben unberücksichtigt.</p> <p>3.5.5 Installationsschächte und -kanäle für Rohrleitungsanlagen nach Abschnitt 3.4.1 sind mit nichtbrennbaren Baustoffen formbeständig und dicht zu verfüllen oder müssen abschnittsweise oder im Ganzen be- und entlüftet werden. Die Be- und Entlüftungsöffnungen müssen mindestens 10 cm² groß sein. Sie dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen und nicht in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie angeordnet werden.</p> <p>3.5.6 Estrichbündig oder -überdeckt angeordnete Unterflurkanäle für die Verlegung von Leitungen müssen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren eine obere Abdeckung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Sie dürfen keine Öffnungen haben, ausgenommen in notwendigen Fluren Revisions- oder Nachbelegungsöffnungen. Diese Öffnungen müssen Abschlüsse haben, die umlaufend dicht schließen und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p>	<p>keine Sonderbauten sind, brauchen Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken (einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen) nur aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu bestehen. Einbauten, wie Leuchten und Lautsprecher, bleiben unberücksichtigt.</p> <p>3.5.5 Installationsschächte und -kanäle für Rohrleitungsanlagen nach Abschnitt 3.4.1 sind mit nichtbrennbaren Baustoffen formbeständig und dicht zu verfüllen oder müssen abschnittsweise oder im Ganzen be- und entlüftet werden. Die Be- und Entlüftungsöffnungen müssen mindestens 10 cm² groß sein. Sie dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen und nicht in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie angeordnet werden.</p> <p>3.5.6 Estrichbündig oder -überdeckt angeordnete Unterflurkanäle für die Verlegung von Leitungen müssen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren eine obere Abdeckung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Sie dürfen keine Öffnungen haben, ausgenommen in notwendigen Fluren Revisions- oder Nachbelegungsöffnungen mit dichtschießenden Verschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen.</p>	Hinweis auf dicht schließen und auf nichtbrennbare Baustoffen bei Abschlüsse
---	--	--

Diese Unterlage ist ein Auszug aus den seminarbegleitenden Unterlagen der Fachseminare der UBA Tec Europa GmbH. Weitere Informationen erhalten Sie bei der UBA Tec Europa GmbH - Markgrafendamm 5 - 10245 Berlin - Tel.: 030/29000271

©Copyright UBA Tec Europa GmbH Berlin/ Hinweis: Alle Angaben sind auf das Wesentliche beschränkt dargestellt und erfolgten nach bestem Gewissen nach den derzeitigen Regeln der Technik. Eine Gewährleistung oder Garantie kann jedoch daraus nicht abgeleitet werden. Es sind die jeweilige Veröffentlichungen, die Landesbauordnung, der amtliche Nachweis bzw. die bauaufsichtliche Zulassung heranzuziehen. Bitte nutzen Sie unseren Service dazu. Irrtümer und Druckfehler sind nicht ausgeschlossen. Zeichnungen und Darstellungen sind unser Eigentum. Auszüge, Wiedergabe oder Kopien bedürfen unserer Zustimmung.
Technische Änderungen vorbehalten. Gültig ab Ausgabedatum 10/16 bis Neuauflage.